

Bekanntmachung des  
Landschaftsverbandes Rheinland

**Vertretungsbefugnisse für das Institut für Forschung und Bildung  
des Landschaftsverbandes Rheinland ab dem 01.01.2021**

vom 28.12.2020

**Veröffentlichung der Vertretungsbefugnisse für das Institut für Forschung und  
Bildung des Landschaftsverbandes Rheinland**

Hiermit werden die Vertretungsbefugnisse für das LVR-Institut für Forschung und Bildung veröffentlicht:

Gemäß § 3 Abs. 2 Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) vom 16.11.2004 (GV.NRW. S. 644), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559), in Verbindung mit § 8 Abs. 2 der Betriebsatzung für das LVR-Institut für Forschung und Bildung vom 30.09.2020 werden hiermit die Vertretungsbefugnisse für das LVR-Institut für Forschung und Bildung veröffentlicht:

**§ 1 Vertretung des LVR-IFuB:**

In allen zur laufenden Betriebsführung gehörenden Angelegenheiten bis zu einer maximalen Wertgrenze von **500.000 €** sowie allen sonstigen zum Betrieb des LVR-Institutes für Forschung und Bildung gehörenden Angelegenheiten, die der Entscheidung des Vorstandes unterliegen, wird der Landschaftsverband Rheinland durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied gemeinschaftlich vertreten (Außenvertretung).

Im Falle der Verhinderung des Vorstandsmitgliedes nimmt die jeweilige Vertreterin bzw. der jeweilige Vertreter seine Aufgaben wahr.

**Mitglieder der Betriebsleitung des Institutes für Forschung und Bildung sind:**

Fachliche Direktorin:	Prof. Dr. Gouzoulis-Mayfrank, Euphrosyne
Fachlicher Direktor:	Kuchenbecker, Andreas
Kaufmännische Direktorin:	Bergerfurth, Eva-Maria (komm.)

**Stellvertretungen der Betriebsleitung des Institutes für Forschung und Bildung sind:**

Stellvertretung der Fachlichen Direktorin Frau Prof. Dr. Gouzoulis-Mayfrank:	Prof. Dr. Zielasek, Jürgen (komm.)
Stellvertretung des Fachlichen Direktors Herrn Kuchenbecker:	Jünger, Stefan (komm.)
Stellvertretung der Kaufmännischen Direktorin:	Thewes, Stephan (komm.)

## § 2 Verpflichtungserklärungen

1. Verpflichtende Erklärungen der nicht laufenden Betriebsführung und diejenigen Geschäfte der laufenden Betriebsführung, die geldlich von erheblicher Bedeutung sind (d. h. ab einer Wertgrenze von **500.000 € aufwärts**), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit gem. § 21 Abs. 1 der Landschaftsverbandsordnung (LVerbO) i. V. m. § 8 Abs. 3 der Betriebssatzung für das LVR-Institut für Forschung und Bildung der Unterzeichnung durch die Direktorin bzw. den Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland oder ihren bzw. seinen allgemeinen Vertreter.

Zu den Geschäften der nicht laufenden Betriebsführung gehören alle Angelegenheiten, die nach der Betriebssatzung für das LVR-Institut für Forschung und Bildung vom 30.09.2020 in die Zuständigkeit der Landschaftsversammlung, eines ihrer Ausschüsse oder in die der Direktorin bzw. des Direktors des Landschaftsverbandes Rheinland fallen.

2. Das Formerfordernis wird gem. § 21 Abs. 2 LVerbO auch insoweit gewahrt, als dass eine von der Direktorin bzw. dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland oder durch ihren/seinen allgemeinen Vertreter unterzeichnete Vollmacht vorliegt. In der Vollmacht ist der Umfang und die zeitliche Geltung anzugeben (Zweck im Rahmen der Ausübung des Dienstpostens und Umfang jeweils bis zu einer bestimmten Beitragshöhe sowie zeitlich begrenzt).

## § 3 Zeichnungsbefugnisse

In Geschäften der laufenden Betriebsführung sind folgende Befugnisse zur Abgabe formfreier Verpflichtungserklärungen übertragen:

- a) Die Vorstandsmitglieder sind für die Geschäftsbereiche die ihnen zur alleinigen Verantwortung übertragen sind, bis zu einer Höhe von **175.000 €** allein zeichnungsberechtigt. Für arbeitsrechtliche Maßnahmen gilt § 9 der Betriebssatzung für das LVR-Institut für Forschung und Bildung
- b) Alle darüberhinausgehenden Verpflichtungserklärungen bedürfen der gemeinsamen Unterzeichnung durch zwei Vorstandsmitglieder des LVR-Institut für Forschung und Bildung (siehe § 1).

## § 4 In-Kraft-Setzung

Die Vertretungsbefugnisse treten mit Wirkung zum 01.01.2021.

Köln, den 28.12.2020

Die Direktorin des  
Landschaftsverbandes Rheinland

L u b e k